



Orientierungshilfe für den Gesundheitsschutz bei einer schrittweisen Öffnung von Werkstätten für behinderte Menschen

Seit dem 24. März 2020 gibt es in allen Bundesländern behördliche Maßnahmen zum Schutz der Menschen mit Behinderungen in Werkstätten. Doch auch wenn diese nicht mehr gelten, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Gefahr einer Ansteckung vollständig vorüber sein wird. Der Betrieb in den Werkstätten wird nicht wieder aufgenommen werden können, wie vor der Coronavirus-Krise.

Vierorts wird bereits über eine schrittweise Wiederöffnung der Werkstätten für die Menschen mit Behinderungen nachgedacht. Wie genau eine Wiederöffnung vonstattengehen kann, ist einerseits von den gesetzlichen Begebenheiten vor Ort abhängig als auch von der Organisation des Werkstattträgers sowie von möglichen Vereinbarungen mit den zuständigen Leistungsträgern. Auch müssen die unterschiedlichen Bedarfe der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Vorgaben für ein bundeseinheitliches Vorgehen kann es daher nicht geben.

Nach den derzeitigen Prognosen wird auch nach dem Ende der Betretungsverbote zunächst nur eine schrittweise Wiederöffnung möglich sein. Bereits jetzt sollte dafür ein betrieblicher Pandemieplan erstellt werden (siehe unten). Hierbei sollte die Erstellung in enger Abstimmung mit externen Fachleuten erfolgen. Ein Prozess für die Kommunikation und Information für Kontaktpersonen von Infizierten bzw. Verdachtsfällen sollte ebenfalls Bestandteil des Pandemieplans sein.

Gegenüber den Beschäftigten haben Werkstätten eine erhöhte Fürsorge- und Aufsichtspflicht. Die Mitarbeitenden unterstützen die Beschäftigten dabei in der Ausübung und Einhaltung der hygienischen Standards und Vorschriften. Gleichzeitig sind die Fachkräfte dazu angehalten, vermehrt auf Symptome bei Werkstattbeschäftigten zu achten.

Für eine schrittweise (Teil-)Öffnung von Werkstätten können die folgenden Aspekte Orientierung geben, um den Gesundheitsschutz der Werkstattbeschäftigten innerhalb eines betrieblichen Pandemieplans zu gewährleisten. Die Orientierungshilfe hat einen „dynamischen“ Charakter und wird bei Bedarf aktualisiert.

I. Wiederaufnahme der Beschäftigung

Werkstatt bedeutet für viele Menschen mit Behinderungen sinnvolle Tätigkeit, Rehabilitation, Tagesstruktur, gewohnte Ansprechpersonen, soziales Umfeld und nicht zuletzt Verdienstmöglichkeit. Viele Werkstattbeschäftigte möchten gerne wieder in der Werkstatt arbeiten, sobald dies möglich ist.

Es ist damit zu rechnen, dass auch nach einem Ende der Betretungsverbote nicht alle Werkstattbeschäftigten sofort ihre Tätigkeit in der Werkstatt wiederaufnehmen können. Die Gründe dafür sind vielfältig. Es besteht immer noch eine große Verunsicherung innerhalb der Bevölkerung und es ist nicht absehbar, wie lange die Pandemie und somit ein Ansteckungsrisiko besteht.

Ein großer Teil der Werkstattbeschäftigten gehört aufgrund von chronischen (Vor-)Erkrankungen zur sogenannten Risikogruppe. Daher werden bei vielen Werkstattbeschäftigten für einen längeren Zeitraum weiterhin gesundheitliche Bedenken bestehen. Im ersten Schritt sollten Beschäftigte in die Werkstatt zurückkehren, die nicht zu den Risikopersonen gehören und in der Lage sind, die notwendigen Hygienemaßnahmen richtig umzusetzen.



Unabhängig davon, wie viele Menschen tatsächlich in die Werkstatt zurückkehren, werden weiterhin für alle Werkstattbeschäftigten Leistungen durch die Werkstatt erbracht. Denn auch Beschäftigte, die nicht sofort in die Werkstatt zurückkehren, werden alternative Methoden der Leistungserbringung sowie intensive Unterstützung und Betreuung in der jeweiligen Wohnform in Anspruch nehmen. Sollten Personen mit ärztlich attestierten Vorerkrankungen der Werkstatt weiter fernbleiben (müssen), so müssen die sog. Platzfreihalteregeln weiterhin ausgesetzt werden. Hierfür sollte mit den zuständigen Leistungsträgern ein gemeinsames Vorgehen bzw. Kriterien vereinbart werden.

Für die Beschäftigten, die ihre Tätigkeit wieder aufnehmen, müssen Werkstätten ein Konzept erstellen, um den Gesundheitsschutz innerhalb der Werkstatt zu gewährleisten. Dabei kann diese Orientierungshilfe einen groben Rahmen vorgeben. Jede Werkstatt sollte bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen die individuellen Bedarfe der Personen sowie die baulichen und organisatorischen Gegebenheiten vor Ort berücksichtigen.

II. Hygienemaßnahmen

Der beste Schutz gegen eine Ansteckung mit dem Coronavirus sind die bereits bekannten Hygienemaßnahmen: Nies- und Hust-Etikette, Händehygiene und Abstandsgebot sollten regelmäßig gegenüber allen Beschäftigten thematisiert und visualisiert werden. Gut sichtbare Aushänge (gegebenenfalls in leichter Sprache und mit Piktogrammen) tragen zur Sensibilisierung bei. Abstandsmarkierungen auf dem Boden (z.B. mit Klebeband) helfen bei der Einhaltung der Maßnahmen. Erfordernisse aufgrund unterschiedlicher Einschränkungen müssen dabei berücksichtigt werden.

Es sollte überprüft werden, dass es ausreichend adäquat ausgestattete Möglichkeiten zum Händewaschen gibt. Spender mit Desinfektionsmittel sollten insbesondere dort, wo ein Händewaschen nicht möglich ist, installiert werden.

Zur Reinigung der Hände sollten hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung gestellt werden. Die Verwendung von Papiereinweghandtüchern ist hierbei zu bevorzugen. Ausreichende Reinigung der Räume ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen. Dies gilt insbesondere für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume. Zur Vermeidung von Infektionen trägt auch das regelmäßige Reinigen von Türklinken und Handläufen bei.

Unabhängig vom betrieblichen Maßnahmenkonzept sollten in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und getragen werden.

Insbesondere bei pflegerischen Tätigkeiten ist in der Regel das Abstandsgebot nicht einzuhalten, hier müssen insbesondere die anderen erforderlichen Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Infektionsschutzmaterialien sollten im Rahmen von rein pflegerischen Tätigkeiten medizinischen Standards entsprechen.

Personen mit akuten Atemwegssymptomen oder Fieber sollen sich generell nicht auf dem Werkstattgelände aufhalten (siehe auch Punkt IV).



III. Organisatorische Maßnahmen

1. Weg in die Werkstatt

Solange die Gefahr für Angehörige der Risikogruppe durch das Coronavirus noch nicht vollständig gebannt ist, ist der Weg zur Werkstatt für die meisten Werkstattbeschäftigten der erste Anknüpfungspunkt für besondere (Schutz-)Maßnahmen.

In Fahrzeugen der Fahrdienste muss das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gelten oder der Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt sein. Darüber hinaus ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam - gleichzeitig oder nacheinander - benutzt, möglichst zu beschränken. Die Innenräume der Fahrzeuge sind nach jedem Transport zu desinfizieren.

Zur Nachverfolgung von Infektionsketten sollte eine Dokumentation der Personen, die gemeinsam und/oder nacheinander das Fahrzeug benutzen, eingeführt werden.

In den Fällen, in denen Werkstattbeschäftigte selbständig den Weg in die Werkstatt bestreiten, sollten regelmäßig die erforderlichen Hygieneregeln und die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in öffentlichen Verkehrsmitteln thematisiert werden.

Alle Personen sollten sich grundsätzlich nach dem Betreten der Werkstatt sorgfältig die Hände waschen bzw. desinfizieren.

2. Arbeitsplatz- und Arbeitszeitgestaltung

Die Größe der Gruppen sollte soweit verringert werden, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Dafür können das bestehende Mobiliar neu angeordnet und Raumtrenner, Plexiglasscheiben sowie Klebebandmarkierungen eingesetzt werden.

Ebenfalls könnte eine zeitliche Staffelung der Arbeits- und Pausenzeiten in Betracht kommen. Dadurch würde die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in einem Raum aufhalten, entzerrt.

3. Alternative Nutzung bestehender Räumlichkeiten

Bisher anderweitig genutzte Räumlichkeiten und Flächen sollten nach Möglichkeit genutzt werden, um die Arbeitsräume zu erweitern.

4. Arbeitsmittel/Werkzeuge

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Das Tragen von Einweghandschuhen kann die Infektionsgefahr reduzieren.

5. Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume

In Pausenräumen und Kantinen ist ausreichender Abstand sicherzustellen, z. B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen. Es ist darauf zu achten, dass möglichst keine Warteschlangen bei der Essensaus- und Geschirrrückgabe sowie an der Kasse entstehen. Ggf. sind die Kantinen- und Essensausgabezeiten zu erweitern.



Plexiglasscheiben und/oder Schutzwände (aus Plexiglas) können in verschiedenen Bereichen der Werkstatt installiert werden. Auch dies trägt zur Erhöhung der Hygienesicherheit bei.

6. Weitere Maßnahmen innerhalb der Werkstatt

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerehaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert.

7. Zutritt betriebsfremder Personen

Der Zutritt betriebsfremder Personen ist nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken.

Kontaktdaten betriebsfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Werkstatt sind möglichst zu dokumentieren. Betriebsfremde Personen müssen zusätzlich über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der Werkstatt gelten.

8. Außenarbeitsplätze

Bei betriebsintegrierten Einzelaußenarbeitsplätzen sollten Werkstatt, Beschäftigte*r und aufnehmender Betrieb gemeinsam über die Möglichkeiten der Fortführung insbesondere im Hinblick auf die persönlichen Voraussetzungen der/des Werkstattbeschäftigten (Zugehörigkeit zur Risikogruppe, sicheres Anwenden der notwendigen Hygienemaßnahmen). Darüber hinaus sind die Maßnahmen zur Sicherstellung des Infektionsschutz des jeweiligen Betriebes umzusetzen. Hierbei sollte die Werkstatt den Betrieb vor allem im Hinblick auf ggf. bestehende besonderen Bedürfnisse der/des Beschäftigten begleitend beraten.

Für betriebsintegrierte Gruppenarbeitsplätze gelten die Regelungen des Arbeitsschutzstandards der Werkstatt.

IV. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen. Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein. In der Werkstatt sollte bei Verdachtsfällen eine möglichst kontaktlose Fiebermessung möglich sein.

Personen mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, das Betriebsgelände umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Aufgrund ihrer erhöhten Fürsorge- und Aufsichtspflicht gegenüber Werkstattbeschäftigten müssen Werkstätten bei Verdachtsfällen dafür Sorge tragen, dass betroffene Werkstattbeschäftigte umgehend isoliert und in ihrer jeweiligen Wohnform angemessen betreut werden.

Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden. Die Werkstatt sollte im betrieblichen Pandemieplan Regelungen treffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte, Personal, Angehörige/Betreuer und Kunden/Dritte) zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.



V. Beteiligung des Werkstatrates

Im Rahmen der Einführung von Pandemiemaßnahmen muss der Werkstatrat beteiligt werden.

Der Werkstatrat hat nach § 5 Abs. 1 WMVO insbesondere bei den folgenden Maßnahmen ein Mitwirkungsrecht:

- Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz,
- Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitskleidung, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung, Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- dauerhafte Umsetzung Beschäftigter im Arbeitsbereich auf einen anderen Arbeitsplatz, wenn die Betroffenen eine Mitwirkung des Werkstatrates wünschen.

Darüber hinaus muss der Werkstatrat nach § 5 Abs. 2 WMVO in folgenden Angelegenheiten mitbestimmen:

- Ordnung und Verhalten der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich einschließlich Änderung einer Werkstattordnung,
- Beginn und Ende der täglichen Arbeits- und Pausenzeiten,
- Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage und die damit zusammenhängende Regelung des Fahrdienstes,
- vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der üblichen Arbeitszeit,
- Aufstellung und Änderung von Entlohnungsgrundsätzen, Festsetzung der Steigerungsbeträge und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte
- Gestaltung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen.

VI. Erstellung eines Pandemieplans

Ein betrieblicher Pandemieplan sollte insbesondere folgende Punkte enthalten:

1. Organisatorisches
 - a. Bildung eines Krisenstabes
 - b. Überprüfung der Handlungsfähigkeit bestehender Strukturen
 - c. Reorganisation der Arbeitsabläufe und Verwaltungsprozesse
 - d. Sicherstellung von Betreuungs- und Unterstützungsleistungen
 - e. Leistungserbringung durch alternative Methoden
2. Innerbetriebliche Maßnahmen im Fall einer Pandemie
 - a. Wichtigste personenbezogene, organisatorische Maßnahmen
 - b. Persönliche Hygiene (Nies- und Hust-Etikette, Händehygiene)
 - c. Distanz halten (Abstandsgebot)
 - d. Physische Schutzmaßnahmen (Schutzmasken/Trennwände/Markierungen)
 - e. Psychische Unterstützungsmaßnahmen
 - f. Umgebungshygiene
 - g. Raumlüftung/Klimaanlage
 - h. Reinigung



3. Kommunikation
 - a. Festlegen der Zuständigkeiten für interne und externe Kommunikation
 - b. Inhalt der Mitteilungen
Werkstattbeschäftigte, Angehörige/gesetzliche Betreuer, Fachkräfte
 - c. Zeitpunkt der Kommunikation
4. Beschaffung (Materielle Planung)
 - a. Beschaffung, Lagerung und Verwaltung von Schutzmitteln und Hygieneprodukten

VII. Weitere Hinweise und nützliche Links

[SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS](#)

[Handbuch betriebliche Pandemieplanung des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe](#)

[Infomaterialien der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung](#)

[Hinweise der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zu Sanitärräumen und Sanitäreinrichtungen, Pausen- und Bereitschaftsräumen](#)

[Hinweise der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zu gemeinschaftlich genutzten Arbeitsplätzen](#)